

Deutscher Richterbund • Landesverband Brandenburg e. V.
c/o AG Rathenow • Bahnhofstraße 19 • 14712 Rathenow.

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Die Vorsitzende

Alter Markt 1
14467 Potsdam

- nur per Mail -

4. Dezember 2023

Schriftliche Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher sowie weiterer beamtenrechtlicher Vorschriften 2023, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 7/8589 vom 11.10.2023
(hier: schriftliche Stellungnahme)

Deutscher Richterbund
Landesverband Brandenburg e. V.
c/o Amtsgericht Rathenow
Bahnhofstraße 19
14712 Rathenow

vorstand@drb-brandenburg.de
www.drb-brandenburg.de

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vorsitzende
OStAin Jessica Hansen
RVG Dr. Stephan Kirschnick

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Gesetzesvorhaben.

Vereinsitz Potsdam

Aus Sicht des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Richterbundes sollte vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme in der Nachwuchsgewinnung für die Justiz im Land Brandenburg aufgrund unzureichender Attraktivität des Berufs des Richters bzw. Staatsanwalts (vgl. dazu auch unseren offenen Brief zur aktuellen Besoldungssituation der Richter und Staatsanwälte in Brandenburg vom 17.11.2023, abrufbar unter: <https://www.drb-brandenburg.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/2104>) das Gesetzesvorhaben um die beiden nachfolgend dargelegten Regelungen ergänzt werden. Aus unserer Sicht kann so ein Beitrag geleistet werden, um die bestehende und vor allem zukünftige Personalnot in der Justiz abzumildern, indem die anstehende Pensionierungswelle mittels finanzieller Anreize gestreckt wird.

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN DE31 1605 0000 3611 0044 47

1. Erstreckung des Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand auf die R-Besoldung

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes spricht sich mit Nachdruck dafür aus, die derzeitige Regelung des §

48a BbgBesG auch auf den richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Dienst zu erstrecken.

Durch die dort vorgesehene Gewährung eines nicht ruhegehaltfähigen Zuschlages in angemessener Höhe wird ein finanzieller Anreiz geschaffen, geeignete Personen über die Altersgrenze hinaus im aktiven Dienst zu binden und den Fachkräftemangel abzumildern. Darüber hinaus wird durch diese Maßnahme auch die Entzerrung der künftigen Altersstruktur unterstützt. Diese Komponente gegen den Fachkräftemangel hat sich nach Ansicht der Landesregierung ersichtlich bewährt und soll mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben entfristet werden.

Die geforderte Erstreckung dieser Regelung auf den Fall des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand von Richtern sowie auf Staatsanwälte ist vor dem Hintergrund der evidenten, aktuellen Probleme in der Nachwuchsgewinnung und gleichzeitig erheblicher Pensionierungswelle geboten, um dem Anspruch an einen funktionierenden Rechtsstaat nicht gänzlich aus dem Auge zu verlieren. Das ist in anderen Bundesländern bereits anerkannt und umgesetzt (vgl. nur § 65 Sächsisches Besoldungsgesetz und § 54a Hessisches Besoldungsgesetz).

Angesicht der bisherigen Regelungssystematik bietet sich zur Umsetzung für die Staatsanwaltschaft an, Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ergänzen:

Berechtigt sind Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und R”.

Zudem schlagen wir für die Richterschaft einen separaten Absatz folgenden Inhalts vor:

(2) Berechtigt nach Abs. 1 sind auch Richterinnen und Richter bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand nach § 3 Abs. 2 BbgRiG.

2. Sonderzuschlag bei Verzicht auf vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand

Der Landesverband Brandenburg des Deutschen Richterbundes macht sich zudem für einen Sonderzuschlag bei Verzicht auf den vorzeitigen Ruhestand stark.

In der Praxis wird die Personalsituation der Brandenburger Gerichte und Staatsanwaltschaften zusätzlich durch vorzeitige Altersabgänge nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BbgRiG bzw. § 46 Abs. 1 S. 1 LBG verschärft, wonach eine Richterin oder ein Richter bzw. ein Staatsanwalt oder eine Staatsanwältin auf (unbedingten) Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze) in den Ruhestand zu versetzen ist. Je nach einschlägiger Regelaltersgrenze und Zeitpunkt der Antragstellung entgehen der Justiz dadurch bis zu drei Jahre an Arbeitskraft.

Nach Ansicht des Landesverbandes Brandenburg des Deutschen Richterbundes kann ein zusätzlicher Anreiz für einen (teilweisen) Verzicht auf die entsprechende Antragstellung durch einen monatlichen, ggf. zunächst befristet einzuführenden Sonderzuschlag erreicht werden.

Der Berufsverband schlägt insoweit einen neuen § 48d folgenden Inhalts vor:

§ 48d Zuschlag bei Verzicht auf vorzeitigen Ruhestand

(1) Wird von der Möglichkeit des § 3 Abs. 3 Nr. 1 BbgRiG bzw. § 46 Abs. 1 S. 1 LBG kein Gebrauch gemacht, obwohl die Voraussetzung vorliegen, wird Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein Zuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag beträgt monatlich 400 Euro.



Gerne erörtern wir unsere Anliegen auch persönlich und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen,

Jessica Hansen und Stephan Kirschnick.